

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,  
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/8145 –**

### **Begriffsverwendungen in der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Vor dem Hintergrund des Anstiegs von Straftaten unter Verwendung des Tatmittels „Messer“ hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) auf ihrer 208. Sitzung vom 6. bis 8. Juni 2018 dafür ausgesprochen, als Grundlage für eine valide und verbesserte Darstellung der Kriminalitätsslage und der daraus resultierenden Handlungserfordernisse Messerangriffe zukünftig bundeseinheitlich statistisch zu erfassen.

Seit dem 1. Januar 2020 werden „Messerangriffe“ bundesweit in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als „Phänomen“, d. h. als Information zum Fall erfasst. Mangels valider Daten im ersten Erfassungsjahr war erst für das Berichtsjahr 2021 eine PKS-Auswertung zum Phänomen „Messerangriff“ auf Bundesebene möglich. Aussagen zu Tatverdächtigen sind auf dieser Basis allerdings nicht möglich, da bei einem Fall der Körperverletzung mit „Phänomen Messerangriff“ beispielsweise auch neben dem bzw. der mit einem Messer drohenden oder handelnden Tatverdächtigen auch unbewaffnete Tatverdächtige erfasst sein können.

„Messerangriffe“ im Sinne der Erfassung von Straftaten in der PKS sind dabei solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus (Bundesministerium des Innern und für Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 15).

Die Bundespolizei erfasst im Rahmen ihrer Polizeilichen Eingangsstatistik (PES-BPOL) Gewalttaten mit dem Tatmittel Messer und kann dabei zwischen der Erfassungskategorie „Messer eingesetzt“ und „Messer mitgeführt“ unterscheiden sowie ferner auch nach der Herkunft der Tatverdächtigen aufschlüsseln.

1. Welche Unterschiede bestehen zwischen dem Erfassungsparameter „Messerangriff“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Erfassungskategorie der Bundespolizei in der PES-BPOL „Gewalttaten mit dem Tatmittel Messer/Messer eingesetzt“ (bitte ausführen)?

Im Rahmen der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) erfolgt eine Erhebung des Tatmittels seit dem 1. Juli 2018. Mit Einführung der Erhebung erfolgt die Unterscheidung, ob das jeweilige Tatmittel mitgeführt oder eingesetzt wurde. Das Mitführen des jeweiligen Tatmittels umfasst alle Sachverhalte, bei denen die jeweilige Täterin oder der jeweilige Täter das Tatmittel zugriffsbereit bei der Ausführung der Tat bei sich trug. In Abgrenzung hierzu umfasst der Begriff des Einsatzes des Tatmittels das Nutzen des jeweiligen Tatmittels durch die jeweilige Täterin oder den jeweiligen Täter bei der Tatausführung. Auswertung der statistischen Daten zu „Gewalttaten mit dem Tatmittel Messer/Messer eingesetzt“ erfolgt in der PES BPOL nur für Gewaltdelikte. Gewaltdelikte im Sinne PES BPOL sind die Delikte nach den §§ 113 bis 115, 120, 125, 125a, 176c, 176d, 178, 211 bis 213, 216, 217, 222 bis 227, 229, 231, 232a, 240, 241, 249 bis 253, 255, 316a und 340 des Strafgesetzbuches (StGB).

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden „Messerangriffe“ als „Phänomen“, d. h. als Information zum Fall erfasst. „Messerangriffe“ im Sinne der Erfassung von Straftaten in der PKS sind solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

Die Erfassung von „Messerangriffen“ in der PES und der PKS ist mithin nicht vergleichbar.

2. Wird der Erfassungsparameter „Messerangriff“ (als Phänomen) durch die Bundespolizei in ihren eigenen Statistiken verwendet, und wenn ja, seit wann wird er in welcher Erfassungsstatistik verwendet?

Die Bundespolizei nutzt den in der PKS verwendeten Erfassungsparameter „Messerangriff“ (als Phänomen) in keiner der eigengeführten Statistiken. Im Rahmen der PES BPOL erfolgt im Zusammenhang mit dem Einsatz eines Messers im Zuge von Straftaten ausschließlich eine Unterscheidung dahingehend, ob das Tatmittel durch die jeweilige Täterin oder den jeweiligen Täter mitgeführt oder eingesetzt wurde.

3. Kann die Bundesregierung erläutern, warum die Anzahl an Gewaltdelikten unter Anwendung des Tatmittels Messer in Zügen und Bahnhöfen im Vergleich zu 2019 so erheblich gestiegen ist (wenn ja, bitte ausführen, vgl. Gewaltdelikte unter Anwendung des Tatmittels Messer in Zügen 2019: 60 versus 2022: 104; Gewaltdelikte unter Anwendung des Tatmittels Messer in Bahnhöfen 2019: 239 vs. 2022: 328; vgl. die Antworten zu den Fragen 11 und 13 auf Bundestagsdrucksache 20/7894 sowie die Antworten zu den Fragen 14 und 16 auf Bundestagsdrucksache 20/5705)?

Der Anstieg der begangenen Gewaltstraftaten unter Einsatz des Tatmittels „Messer“ steht im Kontext zu den gestiegenen Gewaltdelikten im Allgemeinen auf Bahnanlagen, die in den letzten vier Jahren in der PES registriert wurden.

Ein Teil dieser Entwicklung könnte auf eine generell steigende Gewaltbereitschaft in Teilen der Bevölkerung zurückgeführt werden, die sich sowohl durch eine sinkende Toleranz und Rücksichtnahme als auch durch geringere Hemmschwellen zur Gewaltanwendung nicht nur im Zusammenhang mit Messer-

angriffen ausdrückt. Die offene Struktur der Bahnhöfe und dass teilweise gerade in diesen Bereichen eine Vielzahl von Personen, mit zum Teil vorhandenem Konfliktpotenzial, aufeinandertreffen, begünstigt die Örtlichkeit „Bahnhof“ als Tatort von Gewaltanwendungen. Alkohol- und Drogenkonsum steigert dabei in der Regel das Aggressionspotenzial.

4. Welche genauen Defizite in der Erfassungspflicht sowie definatorische Unklarheiten bestehen in Bezug auf „Messerangriffe“, die zu nicht validen PKS-Daten für das Jahr 2022 geführt haben (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 20/7828)?

Die mit dem Evaluationsbericht zum PKS-Manual 6.0 festgestellten Erfassungsdefizite beim Phänomen „Messerangriffe“ betrafen insbesondere gemeinschaftlich begangene Taten mit unterschiedlichen Tatmitteln (Vorrangregelung) sowie reine Bedrohungsszenarien. Die Erfassung der Werte des Phänomenkatalogs war zudem bislang nicht verpflichtend. Das bedeutet, dass zum Phänomen (z. B. „Messerangriffe“) keine Angaben erfasst werden müssen.

5. Sind diese Probleme (vgl. Frage 4) identisch mit der Ursache für nicht valide Daten im Jahr 2021 (bitte ausführen)?

Die Gründe für die nicht validen Daten zum Phänomen „Messerangriffe“ in den Berichtsjahren 2021 und 2022 sind identisch.

Aufgrund des Umfangs der Weiterentwicklungen, die mit dem PKS-Manual 6.0 umgesetzt wurden, war der Beschlussfassung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) entsprechend (198. Sitzung der IMK, Tagesordnungspunkt 11, Nr. 2) nach einer zweijährigen Pilotphase ein Evaluationsbericht zu diesen vorzulegen. Dazu gehört auch der Katalog Phänomene. Erst nach Vorlage des Evaluationsberichts, in dem die in der Pilotphase gemachten Erfahrungen beschrieben wurden, konnten passgenaue Maßnahmen zur Optimierung der Erfassung erarbeitet werden.

Dementsprechend sind die Probleme bzw. die Ursachen für fehlende Validität in der gesamten Pilotphase identisch.

6. Wurden Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme (vgl. Frage 4) ergriffen, und wenn ja, welche, und seit wann?

Durch die für die PKS zuständigen Gremien wurden Maßnahmen zur Optimierung der Erfassung erarbeitet, insbesondere definatorische Konkretisierungen sowie die Einführung einer verpflichtenden Erfassung für das Datenfeld Phänomene. Hierdurch soll die Erfassung verbessert werden. Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen sind IT-Systemanpassungen beim Bund und den Ländern erforderlich, sodass voraussichtlich ab dem Berichtsjahr 2024 valide Daten zum Phänomen „Messerangriffe“ vorliegen werden.

7. Warum lagen in den ausgewählten Phänomenbereichen valide Daten vor (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 20/7828)?

Die Daten zu Messerangriffen sind nicht valide und können daher nicht vollumfänglich veröffentlicht werden. Um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nachzukommen, wurden jedoch zu ausgewählten Phänomenbereichen

Daten veröffentlicht, die insbesondere auch Informationen zum Anteil der Messerangriffe geben sollten.

8. Welche nicht validen Daten der Länder in Bezug zu Messerangriffen, die nicht veröffentlicht werden können, liegen der Bundesregierung vor (vgl., Antwort auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 20/7828)?

Die Länder übermitteln die statistischen Daten als PKS-Einzeldatensätze entsprechend der gültigen Schnittstellenbeschreibung an das Bundeskriminalamt (BKA). Die Einzeldatensätze enthalten auch die Werte des Katalogs Phänomene u. a. zu „Messerangriffen“ (siehe auch „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“, Ziffer 5.1; [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Interpretation/02\\_Rili/Richtlinien.pdf](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Interpretation/02_Rili/Richtlinien.pdf)).

Mangels Validität können diese Daten nicht herausgegeben werden. Dieses Vorgehen ist zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

9. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung bestimmte Bundesländer auch vollständig valide Datensätze im Rahmen der Übermittlung ihrer PKS-Daten zum „Phänomenbereich Messerangriffe“ übermittelt, und wenn ja, welche Bundesländer waren dies?

Die Validität kann nicht differenziert nach einzelnen Ländern bewertet werden. Für eine Validität auf Bundesebene ist die bundeseinheitliche Erfassung des Phänomens Messerangriffe erforderlich, die bisher, wie die Evaluation der Pilotphase zur Einführung u. a. des Katalogs „Phänomene“ ergeben hat, nicht vorliegt.

10. Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich einer Einigung auf der IMK zur Erfassung von Messerangriffen oder von Gewalttaten unter Anwendung des Tatmittels Messer und der Aufschlüsselung der Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit, und wann kann mit Ergebnissen oder Zwischenergebnissen von eingesetzten Bund-Länder Arbeitsgruppen gerechnet werden (bitte ggf. ausführen, sofern Ergebnisse vorliegen)?

Im Rahmen seiner Frühjahrssitzung 2023 (266. Sitzung, TOP 36) befasste sich der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ erneut mit dem Thema „Differenzierte Auswertbarkeit des Tatmittels Messer in der Polizeilichen Kriminalstatistik“ und beauftragte die „Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt“ (AG Kripo) auf Grund der bestehenden Beschlusslage sowie der anhaltenden öffentlichen und politischen Sensibilität, zeitnah hierzu Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Die entsprechende Arbeitsgruppe der Kommission PKS hat im Juni 2023 die Anforderungen für eine (ergänzende) Erfassung von Tatmitteln in einer Gesamtübersicht unter Berücksichtigung fachlicher und technischer Aspekte zusammengeführt.

Nach der bereits erfolgten Beschlussfassung in der Kommission PKS sowie in der AG Kripo wird der Bericht aktuell den weiteren zu beteiligenden Gremien vorgelegt.